



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 5/2008

Dresden, den 22. März 2008

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Gesetz über die staatliche Prüfung, öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG) vom 25. Februar 2008	242	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 19. Februar 2008	251
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kurortgesetzes vom 25. Februar 2008	245	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Verwaltungskosten gemäß § 3 des Fleischhygienegesetzes sowie Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 3. März 2008.....	256
Gesetz zur Änderung des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer vom 25. Februar 2008	246	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO) vom 10. März 2008	260
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung-SMI – SächsHLeistBezVO-SMI) vom 3. März 2008	249	Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II Neue Welt Oberlungwitz des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau/Glauchau vom 12. Februar 2008	268

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Kurortgesetzes

Vom 25. Februar 2008

Der Sächsische Landtag hat am 24. Januar 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Gesetz über die staatliche Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kurortgesetz – SächsKurG) vom 9. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1022), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren“ durch die Wörter „die fünf Heilfaktoren des Naturheilverfahrens nach Kneipp“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „der Freizeitgestaltung dienen“ die Wörter „und die einen ihrer Aufgabenstellung entsprechenden Ortscharakter besitzen“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Moorkurbetrieb“ durch die Wörter „, Moor- oder Heilstollenkurbetrieb“ ersetzt.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Nachträgliche Prüfung der Anerkennung

Jeweils nach Ablauf von zehn Jahren oder wenn Umstände auf das Fehlen einer Anerkennungsvoraussetzung hindeuten, kann das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen auf Kosten der Gemeinde prüfen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft Bad Elster“ durch die Wörter „Staatsministerium für Soziales“ ersetzt.

- bb) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Heilbäderverband“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
- cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. der Landestourismusverband Sachsen e.V.“.
- dd) In Nummer 7 werden die Wörter „Landesverband Sachsen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA)“ durch die Wörter „DEHOGA Hotel- und Gaststättenverband Sachsen (DEHOGA Sachsen e.V.)“ ersetzt.
- ee) In Nummer 8 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt Sachsen“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland“ ersetzt.
- ff) In Nummer 10 sind nach dem Wort „Gemeindetag“ das Komma zu streichen und die Wörter „e.V. und“ anzufügen.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Für Auslagen der Mitglieder ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festzusetzen ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. Februar 2008

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk